

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Sicherheitsverordnung)
in der Stadt Lichtenfels**

Vom 21. März 2011

Auf Grund von Art. 14 BayImSchG erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung) in der Stadt Lichtenfels vom 21. Januar 2002 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

**"§ 4
Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

(2) Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen und nur von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die gewerbsmäßige Ausführung von Arbeiten. Lärm-erzeugende Geräte zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen durch Privatpersonen und Gewerbetreibende an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingesetzt werden. Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt. "

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 21.03.2011
Stadt Lichtenfels

Dr. Bianca Fischer
Erste Bürgermeisterin